

Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse des Kantons Solothurn (HÖ UG)

Vom 24. März 2014

Der Regierungsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 75 Absatz 3 und 91 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937¹⁾, Artikel 81 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005²⁾ und § 38 des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013³⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Die Hausordnung bezweckt, die Eingliederung in die Gemeinschaft, die gegenseitige Rücksichtnahme und die Disziplin während des Aufenthalts in den Untersuchungsgefängnissen (UG) zu fördern. Die Hausordnung setzt dazu Leitlinien.

² Die Hausordnung wird durch Merkblätter ergänzt und präzisiert.

2. Organisation

§ 2 *Leitung*

¹ Die UG unterstehen einem Leiter oder einer Leiterin.

² Der Leiter oder die Leiterin

- a) leitet die UG und vertritt sie nach aussen;
- b) ist für einen grundrechtskonformen, sicheren und effizienten Betrieb verantwortlich und trifft die dazu erforderlichen Anordnungen;

¹⁾ SR [311.0](#).

²⁾ SR [142.2](#).

³⁾ BGS [331.11](#).

GS 2014, 10

- c) ergänzt und präzisiert die Hausordnung in Merkblättern, insbesondere bezüglich Verwendung der Geldmittel der Gefangenen, Kleider- und Wäscheordnung, Arbeits- und Verpflegungszeit, Zellenordnung, Umgang mit elektrischen und elektronischen Geräten und Beziehungen zur Aussenwelt.

§ 3 *Führungsberichte*

¹ Auf Begehren der fallführenden Behörden wird durch die Leitung der Vollzugseinrichtung ein Führungsbericht über den Gefangenen verfasst.

² Der Führungsbericht gibt Auskunft über das Verhalten während des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung, das Einhalten von Abmachungen und das Erlangen von Erkenntnissen über soziale Strukturen.

³ Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen wird die fallführende Behörde unverzüglich informiert.

3. Eintritt

§ 4 *Aufnahmebedingungen*

¹ Zur Aufnahme in die Vollzugseinrichtung bedarf es eines Vollzugsauftrags, einer Einweisungsverfügung, eines Haftentscheids oder eines schriftlichen Festnahme- oder Verhaftungsprotokolls der zuständigen Behörde.

§ 5 *Datenerfassung und Kontrolle der persönlichen Effekten*

¹ Beim Eintritt werden die Identität der Gefangenen geprüft, die Personendaten erfasst und die Gefangenen fotografiert. Sämtliche Effekten der Gefangenen werden kontrolliert. Die Gefangenen werden einer Leibbesuchung unterzogen.

² Sämtliche Effekten, Barschaften und Ausweispapiere - namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen, Ausländerausweise und Führerausweise - sind abzugeben. Gegenstände, welche für die Gefangenen einen hohen Affektionswert haben oder Freizeit- oder Bildungszwecken dienen, sind den Gefangenen zu belassen, sofern dies mit den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung vereinbar ist.

³ Über die abgegebenen Effekten wird ein Verzeichnis erstellt. Das Verzeichnis wird zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit vom Gefangenen und einem oder einer Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung unterzeichnet. Im Weigerungsfall hat anstelle des Gefangenen ein zweiter Mitarbeiter oder eine zweite Mitarbeiterin der Vollzugseinrichtung zu unterzeichnen.

⁴ Für Gegenstände, die den Gefangenen belassen werden, übernimmt die Vollzugseinrichtung keine Haftung.

§ 6 *Meldungen der Polizei an die Vollzugseinrichtung*

¹ Bei der Einlieferung in die Vollzugseinrichtung hat die Polizei dem Personal der Vollzugseinrichtung anzugeben:

- a) den Haftgrund;
- b) die Tat, deren die eingelieferte Person verdächtigt wird;
- c) Hinweise über Flucht- und Gemeingefährlichkeit;
- d) Hinweise über Krankheiten und Medikamentenabgabe.

§ 7 *Frei- und Sperrkonto*

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung verwaltet die während des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung eingehenden Geldmittel der Gefangenen.

² Beim Eintritt werden für jeden Gefangenen Frei- und Sperrkonti eröffnet.

³ Die Gefangenen erhalten periodisch eine Abrechnung.

§ 8 *Besitz von Geld*

¹ Der Bargeldbesitz ist nicht erlaubt. Das vorhandene Bargeld wird den Frei- oder Sperrkonti der Gefangenen gutgeschrieben.

§ 9 *Zurückweisung und Verwertung von Gegenständen*

¹ Umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht, können zurückgewiesen oder auf Kosten des Gefangenen eingelagert werden. Ist die Zurückweisung oder Einlagerung nicht möglich, können die Gegenstände zugunsten des Gefangenen verwertet werden. Nicht verwertbare Gegenstände werden entschädigungslos vernichtet.

² Guthaben und Effekten verstorbener Gefangener fallen nach Abzug der aufgelaufenen Kosten in den Nachlass.

³ Kehrt ein Gefangener innert Jahresfrist nicht mehr in die Vollzugseinrichtung zurück oder kann er innert Jahresfrist nicht mehr aufgegriffen werden, werden seine Effekten und allfällige Guthaben nach Abzug der aufgelaufenen Kosten dem Fonds gemäss KRB vom 26. Januar 1993¹⁾ gutgeschrieben.

§ 10 *Eintrittsinformationen*

¹ Die Gefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert.

² Die Hausordnung und die dazugehörigen Merkblätter werden dem Gefangenen zur Verfügung gestellt und bei Bedarf mündlich erläutert.

³ Die medizinische Eintrittsuntersuchung richtet sich nach den Merkblättern des Gesundheitsdienstes.

4. Rechte und Pflichten

§ 11 *Pflichten der Gefangenen*

¹ Die Gefangenen haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen des Personals der Vollzugseinrichtung Folge zu leisten. Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung stört.

§ 12 *Persönliche Besprechung*

¹ Die Gefangenen können sich unter Angabe des Grundes schriftlich zu einer persönlichen Besprechung beim Leiter oder der Leiterin der Vollzugseinrichtung anmelden.

¹⁾ Übernahme der Schutzaufsicht durch den Kanton; BGS [326.1](#).

GS 2014, 10

§ 13 *Stimm- und Wahlrecht*

¹ Das Stimm- und Wahlrecht ist gewährleistet, sofern keine gesetzlichen Schranken bestehen. Die Gefangenen haben das Stimm- und Wahlmaterial selber anzufordern.

² Die Gefangenen können auf schriftlichem Weg an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen.

§ 14 *Versicherungsschutz*

¹ Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes im Bereich von Krankheit, Unfall, Invalidität und Altersvorsorge.

5. Alltag in der Vollzugseinrichtung

§ 15 *Hoffreigang*

¹ Die Gefangenen haben täglich Anrecht auf einen Hoffreigang von mindestens einer Stunde.

§ 16 *Mahlzeiten*

¹ Es werden täglich 3 Mahlzeiten abgegeben.

² Diät- und Sonderkost werden auf ärztliche Verschreibung oder aufgrund der Religionszugehörigkeit abgegeben, soweit es die Verhältnisse der Vollzugseinrichtung zulassen.

§ 17 *Zellenordnung*

¹ Das Zelleninventar ist standardisiert. Beim Bezug der Zelle wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

² Die Gefangenen dürfen ihre Zellen in angemessener Weise mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Zelle muss übersichtlich und geordnet eingerichtet sein und ist sauber zu halten. Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte und Anstand verletzen, werden entfernt.

§ 18 *Elektrische und elektronische Geräte*

¹ Die Vollzugseinrichtung kann in den Zellen Fernsehgeräte gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Der Besitz von privaten Bildwiedergabegeräten, privaten Computern und privaten Kommunikationsgeräten sowie der entsprechenden Datenträger ist verboten.

² Alle Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt die Anzahl und Nutzung der zulässigen elektrischen und elektronischen Geräte und Datenträger fest. Nicht erlaubt sind:

- a) Geräte und Datenträger,
 1. die der Verbindung mit anderen elektrischen und elektronischen Geräten oder mit der Aussenwelt dienen;
 2. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
 3. welche die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung gefährden;
 4. welche Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen.

b) Abänderung anstaltseigener Geräte und Anlagen.

⁴ Bei Zuwiderhandlung können die elektrischen und elektronischen Geräte eingezogen werden.

§ 19 *Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel*

¹ Der Gesundheitsdienst gibt die von Ärzten und Ärztinnen verschriebenen Medikamente ab und entscheidet, welche Nahrungsergänzungsmittel von den Gefangenen konsumiert werden dürfen.

§ 20 *Bibliothek*

¹ Die Vollzugseinrichtung unterhält eine Bibliothek. Die Gefangenen können sich Informationsmaterial und Lesestoff ausleihen.

6. Arbeit

§ 21 *Arbeitspflicht*

¹ Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Vorbehalten ist Absatz 5.

² Bei der Arbeitszuteilung wird auf die Fähigkeiten, die Ausbildung und die Neigungen der Gefangenen sowie auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung Rücksicht genommen.

³ Die Gefangenen dürfen den Arbeitsplatz ohne Erlaubnis der Vorgesetzten nicht verlassen. Gesuche um Dispensation von der Arbeit sind dem oder der Vorgesetzten einzureichen.

⁴ Kurzfristige Arbeitsunfähigkeit ist durch den Gesundheitsdienst festzustellen. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit stellt ein Arzt oder eine Ärztin ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis aus.

⁵ Untersuchungsgefangene können freiwillig Arbeit leisten, soweit ihnen eine solche zugewiesen werden kann. Treten die Untersuchungsgefangenen in den vorzeitigen Strafvollzug über, gelten die Absätze 1 bis 4.

⁶ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die ausländerrechtliche Administrativhaft.

§ 22 *Sorgfaltspflicht*

¹ Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Maschinen, Geräte, Materialien und Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln und zur persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen.

² Die Gefangenen haften für schuldhafte Beschädigungen.

³ Bei Verdacht auf vorsätzliche Sachbeschädigung werden Disziplinarmaßnahmen geprüft und Strafantrag eingereicht.

§ 23 *Arbeitsentgelt*

¹ Den Gefangenen wird ein Arbeitsentgelt nach den Richtlinien des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Konkordat) vom 5. Mai 2006¹⁾ ausgerichtet.

¹⁾ BGS [333.111](#).

GS 2014, 10

² Das Arbeitsentgelt ist abhängig von den Anforderungen am Arbeitsplatz sowie dem Verhalten, dem Arbeitseinsatz, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung der Gefangenen.

³ Während Ausgängen und Urlaube, bei Arbeitsverweigerung, während des Arrestvollzugs und bei Belassen in der Zelle wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die ausländerrechtliche Administrativhaft.

§ 24 *Verwendung des Arbeitsentgelts*

¹ Die Verwendung des Arbeitsentgelts richtet sich nach den Richtlinien des Konkordats¹⁾.

² Das Arbeitsentgelt wird anteilmässig den Frei- oder Sperrkonti gutgeschrieben.

³ Die Gefangenen haben sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an den Kosten des Vollzugs, an Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen, an Gerichts- und Verfahrenskosten, an Gesundheitskosten, an Sozialversicherungsbeiträgen und an ähnlichen Kosten, die nicht durch Kostgelder abgegolten werden, zu beteiligen.

7. Betreuung und Beratung

§ 25 *Betreuung und Beratung*

¹ Bei der Lösung der persönlichen Probleme werden die Gefangenen betreut und beraten.

§ 26 *Körperpflege*

¹ Die Gefangenen müssen hygienische Minimalanforderungen einhalten.

² Den Gefangenen wird mindestens zweimal wöchentlich Gelegenheit zum Duschen gegeben, sofern es die Abläufe der Vollzugseinrichtung zulassen.

§ 27 *Medizinische Betreuung*

¹ Der Gesundheitsdienst stellt in Zusammenarbeit mit Ärzten und Ärztinnen die medizinische Versorgung der Gefangenen sicher.

² Die Einzelheiten sind in den Merkblättern des Gesundheitsdienstes enthalten.

§ 28 *Psychiatrisch-therapeutische Betreuung*

¹ Hat das Gericht eine stationäre Massnahme im Sinne von Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937²⁾ oder eine ambulante Behandlung im Sinne von Artikel 63 StGB³⁾ angeordnet, stellt das Fachpersonal eines psychiatrischen Dienstes oder einer psychiatrischen Klinik den psychiatrisch-therapeutischen Teil der Massnahme sicher.

¹⁾ BGS [333.111](#).

²⁾ SR [311.0](#).

³⁾ SR [311.0](#).

§ 29 *Seelsorgerische Betreuung*

¹ Seelsorger oder Seelsorgerinnen besuchen die Vollzugseinrichtung regelmässig.

² Besuche von anderen Funktionsträgern einer Glaubensrichtung können nach Absprache mit der Leitung der Vollzugseinrichtung stattfinden.

8. Verbote

§ 30 *Rechtsgeschäfte*

¹ Rechtsgeschäfte unter den Gefangenen, insbesondere Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihen von Gegenständen und Gewähren von Darlehen, sind untersagt.

² Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte zwischen Gefangenen und dem Personal der Vollzugseinrichtung.

§ 31 *Unerlaubte Gegenstände, Genussmittel und Substanzen*

¹ Besitz, Benutzung und Konsum der nachfolgenden Gegenstände, Genussmittel und Substanzen sind untersagt:

- a) nicht bewilligte elektrische und elektronische Geräte und Datenträger;
- b) Gegenstände, Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und andere Datenträger, die aus deliktsspezifischen Gründen dem Vollzugsziel entgegenstehen;
- c) Gegenstände, Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und andere Datenträger, die sexuelle Handlungen mit Kindern, mit Tieren, mit menschlichen Ausscheidungen oder mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben;
- d) Alkohol und Drogen;
- e) Medikamente, die nicht vom Gesundheitsdienst abgegeben worden sind;
- f) Nahrungsergänzungsmittel, die nicht vom Gesundheitsdienst bewilligt worden sind;
- g) Waffen, waffenähnliche Gegenstände und zur Verwendung als gefährliche Waffen taugliche Gegenstände.

² Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung und Weitergabe der in Absatz 1 aufgeführten Gegenstände, Genussmittel und Substanzen sind untersagt.

³ Besitz, Weitergabe und Ausfuhr von Gegenständen, Genussmitteln und Substanzen, die unter Umgehung der Kontrollen in die Vollzugseinrichtung gelangt sind, sind untersagt.

⁴ Verbotene Gegenstände, Genussmittel und Substanzen werden eingezogen. Sie können verwertet oder vernichtet werden. Der Verwertungserlös oder das Bargeld werden dem Fonds gemäss KRB vom 26. Januar 1993 ¹⁾ gutgeschrieben.

§ 32 *Rauchen*

¹ Rauchen ist lediglich in den ordentlichen Zellen bei geschlossener Tür und im Freien gestattet.

¹⁾ Übernahme der Schutzaufsicht durch den Kanton; BGS [326.1](#).

GS 2014, 10

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann das Rauchen einschränken oder verbieten:

- a) im Interesse eines geordneten Betriebs der Vollzugseinrichtung;
- b) aus feuerpolizeilichen Gründen;
- c) zum Schutz vor Passivrauchen.

§ 33 *Alkohol und Drogen*

¹ Die Gefangenen haben von Ausgängen und Urlauben nüchtern (0.0 Promille) und drogenfrei zurück zu kehren.

§ 34 *Medikamente*

¹ Besitz und Konsum von nicht vom Gesundheitsdienst abgegebenen Medikamenten sind auch während Ausgängen und Urlauben untersagt.

9. Beziehungen zur Aussenwelt

§ 35 *Allgemein*

¹ Die Kontaktpflege zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung erfolgt brieflich und telefonisch sowie im Rahmen von Besuchen, Ausgängen und Urlauben.

§ 36 *Briefpost*

¹ Die Briefpost kann kontrolliert werden. Sämtliche ausgehende Post ist offen, frankiert und mit dem Absender versehen abzugeben.

² Der Briefverkehr mit Behörden und Amtsstellen unterliegt keiner Kontrolle.

³ Eine inhaltliche Überprüfung des Briefverkehrs mit Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen findet nicht statt. Bei Missbrauch kann der anwaltliche Kontakt untersagt werden.

§ 37 *Telefonie*

¹ Für private Telefongespräche stehen Telefongeräte zur Verfügung. Die Gefangenen dürfen einmal pro Woche telefonieren.

² Die Telefongespräche können überwacht werden. Bei Missbrauch können die telefonischen Kontakte eingeschränkt oder untersagt werden.

³ Telefonate mit Behörden und Amtsstellen oder mit Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen können von den Gefangenen bei der Leitung der Vollzugseinrichtung angemeldet werden.

⁴ Untersuchungsgefangenen wird der telefonische Kontakt zum Rechtsvertreter oder zur Rechtsvertreterin gewährt, sofern die Kontaktnahme nicht auf dem schriftlichen Weg erledigt werden kann. Mit weiteren Personen dürfen Untersuchungsgefangene nur mit Bewilligung der fallführenden Behörde Telefongespräche führen.

§ 38 Pakete

¹ Pakete werden nur zugelassen, wenn sie leicht kontrolliert werden können, die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung nicht gefährden und keine unerlaubten Gegenstände, Genussmittel und Substanzen enthalten.

² Unerlaubte Gegenstände, Genussmittel und Substanzen werden eingezogen. Bargeld wird den Frei- oder Sperrkonti gutgeschrieben.

³ Pakete dürfen in einem vernünftigen Rahmen und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten empfangen werden. Vor der Aushändigung werden die Pakete kontrolliert.

⁴ Eingehende Sendungen, die nicht den Vorgaben der Vollzugseinrichtung entsprechen, werden auf Kosten der Gefangenen zurückgeschickt oder verwertet.

§ 39 Einkauf

¹ Esswaren, Raucherwaren und Toilettenartikel können mittels Einkaufsliste bestellt oder bezogen werden. Bestellungen dürfen nur erfolgen, wenn genügend Geld auf dem Freikonto verfügbar ist und die Bestellung von der Leitung der Vollzugseinrichtung bewilligt worden ist.

² Das Angebot beschränkt sich auf ausgewählte Produkte.

§ 40 Zeitungen und Zeitschriften

¹ Sofern genügend Geld auf dem Freikonto vorhanden ist, dürfen die Gefangenen Zeitungen und Zeitschriften abonnieren, die im Handel erhältlich sind und keinen unerlaubten Inhalt gemäss § 31 aufweisen.

² Nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung sind die Gefangenen für die Adressänderung verantwortlich. Abonnierte Zeitungen und Zeitschriften werden den Gefangenen nicht nachgesandt.

§ 41 Besuche

¹ Der Empfang von Besuch ist einmal wöchentlich während der von der Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegten Besuchszeiten möglich. Besucher und Besucherinnen müssen sich mit einem amtlichen Ausweis mit Foto ausweisen können. Es dürfen keine persönlichen Effekten in die Besucherräume mitgenommen werden.

² Grundsätzlich können vier Personen gleichzeitig empfangen werden. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Ausnahmen bewilligen, die Besuchszeit einschränken oder erweitern oder den Besuch mit Auflagen (beispielsweise Trennscheibe) versehen.

³ Verstösst das Verhalten der Gefangenen oder der Besucher und Besucherinnen gegen Anstand und Sitte oder besteht der Verdacht auf Übergabe von unerlaubten Gegenständen, Genussmitteln und Substanzen, kann der Besuch von der Aufsicht unterbrochen werden. Die Aufsicht kann bei den Besuchern und Besucherinnen eine oberflächliche Leibesvisitation durchführen oder andere angemessene Massnahmen treffen.

⁴ Werden die Vorschriften der Besuchsordnung missachtet, können die fehlbaren Besucher und Besucherinnen von weiteren Besuchen ausgeschlossen werden.

⁵ Aus sozialpräventiver Sicht oder aus Sicherheitsgründen kann ehemaligen Gefangenen der Besuch in der Vollzugseinrichtung untersagt werden.

GS 2014, 10

⁶ Geschenke von Besuchern und Besucherinnen müssen den Vorgaben der Vollzugseinrichtung entsprechen.

⁷ Untersuchungsgefangene dürfen nur mit Bewilligung der fallführenden Behörde Besuche empfangen.

⁸ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die ausländerrechtliche Administrativhaft.

§ 42 *Ausgang und Urlaub*

¹ Die Gewährung von Ausgang und Urlaub richtet sich nach den Richtlinien des Konkordats¹⁾. Ausgänge und Urlaube können mit Auflagen verbunden werden.

§ 43 *Urlaubspass*

¹ Den Gefangenen werden die hinterlegten Ausweisschriften während Ausgängen und Urlauben nicht ausgehändigt. Die fallführende Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Die Gefangenen erhalten einen Urlaubspass, der über den Zweck und den Zeitraum der Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung Auskunft gibt.

10. Kontrollen und Disziplinarsanktionen

§ 44 *Kontrollen*

¹ Zum Schutz der Sicherheit und Ordnung kann das Personal der Vollzugseinrichtung die persönlichen Effekten oder Behältnisse und die Unterkünfte der Gefangenen durchsuchen.

² Bei der Rückkehr von Ausgängen und Urlauben und bei Verdacht auf Schmuggel unerlaubter Gegenstände, Genussmittel und Substanzen können Leibesvisitationen durchgeführt werden. Besteht der konkrete Verdacht, dass die Gefangenen unerlaubte Gegenstände, Genussmittel und Substanzen in Körperöffnungen verborgen halten, kann die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin angeordnet werden.

³ Atemluftkontrollen, Drogenkontrollen und Urinproben werden aufgrund von Auflagen oder Programmen und als Stichproben durchgeführt. Die Gefangenen haben den angeordneten Alkohol- und Drogentests nachzukommen. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen. Die Verweigerung wird einem positiven Resultat gleichgestellt. Ergibt die Untersuchung ein belastendes Ergebnis, haben die Gefangenen die Untersuchungskosten zu bezahlen.

§ 45 *Zweck des Disziplinarwesens*

¹ Das Disziplinarwesen dient der Durchsetzung der Hausordnung, der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz des Personals der Vollzugseinrichtung und der Gefangenen.

¹⁾ BGS [333.111](#).

² Disziplinarsanktionen sind eine Reaktion auf fehlbares Verhalten, bezwecken dessen Korrektur und sollen fehlbare Gefangene künftig zu einem regelkonformen Verhalten bewegen. Klare, transparente und konsequent angewandte Regeln sollen den Gefangenen die Einsicht und Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung vermitteln.

§ 46 *Disziplinarvergehen*

¹ Disziplinarvergehen sind vorsätzliche oder grobfahrlässige Verstöße gegen die kantonalen Vollzugsvorschriften, die Hausordnung, den Vollzugsplan sowie die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtung.

² Als Disziplinarvergehen gelten insbesondere:

- a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
- b) Beschimpfungen, Tätlichkeiten, Drohungen und ungebührliches Verhalten gegen das Personal der Vollzugseinrichtung, Mitgefangene oder Dritte;
- c) Missbrauch des Ausgangs-, Urlaubs- und Besuchsrechts, wie verspätete Rückkehr, Nichtrückkehr, Nichteinhaltung des Urlaubsprogramms, Rückkehr in alkoholisiertem Zustand oder Rückkehr unter Drogeneinfluss;
- d) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung zur Arbeitsverweigerung sowie verspätete Rückkehr oder Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;
- e) Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen, mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Material und Verschleuderung von Material;
- f) Unerlaubte Kontakte zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- g) Besitz, Benutzung, Konsum, Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung und Weitergabe von unerlaubten Gegenständen, Genussmitteln und Substanzen;
- h) Verfälschung und Verweigerung von Alkohol- und Drogentests und Urinproben;
- i) Störung von Sicherheit und Ordnung;
- j) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen.

§ 47 *Disziplinarsanktionen*

¹ Disziplinarsanktionen sind:

- a) Verweis;
- b) Beschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu 4 Monaten;
- c) Beschränkung oder Entzug von elektrischen oder elektronischen Geräten bis zu 2 Monaten;
- d) Beschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu 1 Monat. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden, Amtsstellen und Rechtsvertretern;
- e) Ausgangs- und Urlaubsaufschub von 1 bis zu 12 Wochen;
- f) Ausgangs- und Urlaubskürzung von 1 bis zu 48 Stunden;
- g) Entzug von Ausgängen und Urlauben;
- h) Busse bis 200 Franken;

GS 2014, 10

- i) Arrest bis zu 14 Tagen.

§ 48 Bemessung der Disziplinarsanktionen

¹ Die Bemessung der Disziplinarsanktion erfolgt aufgrund einer umfassenden Würdigung der Umstände, insbesondere aufgrund

- a) der Schwere des Verschuldens;
- b) der Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit und Ordnung;
- c) des bisherigen Verhaltens beim Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung;
- d) der Beweggründe;
- e) der persönlichen Verhältnisse des Gefangenen.

² Begeht ein Gefangener innert zweier Monate seit der letzten Disziplinierung erneut ein Disziplinarvergehen, wird die Disziplinarsanktion angemessen erhöht. Das Höchstmass einer Disziplinarsanktion kann dabei um maximal die Hälfte erhöht werden.

³ Mehrere Disziplinarsanktionen können miteinander verbunden werden.

⁴ In leichten Fällen kann von einer Disziplinarsanktion abgesehen werden, wenn das Disziplinarvergehen auf andere Weise erledigt werden kann.

⁵ Hat der Gefangene mit seinem Fehlverhalten Schaden verursacht und ist dieser Schaden ausgewiesen, kann der Gefangene verpflichtet werden, neben der Disziplinarsanktion in angemessenem Umfang Schadenersatz zu leisten.

§ 49 Sicherstellung und Beschlagnahmung

¹ Gegenstände, die bei der Begehung von Disziplinarvergehen verwendet wurden, werden sichergestellt. Sie werden zu den Effekten gelegt, wenn das Eigentum feststeht. Ist die Feststellung des Eigentums nicht möglich oder gefährden die sichergestellten Gegenstände die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung, werden sie verwertet, vernichtet oder der Polizei übergeben.

² Insbesondere gilt:

- a) Alkohol wird vernichtet;
- b) Drogen werden der Polizei übergeben;
- c) elektrische und elektronische Geräte werden bei den Effekten des Gefangenen deponiert und beim Austritt aus der Vollzugseinrichtung ausgehändigt;
- d) Waffen werden der Polizei übergeben.

§ 50 Vollzug von Bussen

¹ Bussen werden vom Freikonto abgezogen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Busse dürfen die Gefangenen keine Ausgaben zulasten des Freikontos tätigen. Vorbehalten sind unumgängliche Auslagen.

§ 51 Vollzug von Urlaubsaufschub und Urlaubskürzung

¹ Der nächste Urlaub wird vom regulären Termin um 1 bis 12 Wochen verschoben. Die Urlaubsdauer wird nicht beeinträchtigt.

² Der Urlaubsaufschub bewirkt auch die Sperre von Ausgängen und externen Besuchen.

³ Der nächste Urlaub wird um 1 bis 48 Stunden gekürzt. Der Gefangene muss entsprechend früher aus dem Urlaub zurückkehren. Mehrere Urlaubskürzungen werden am Stück vollzogen.

§ 52 *Vollzug des Arrestes*

¹ Der Arrest wird in der Arrestzelle vollzogen. Beim Antritt des Arrests wird der Gefangene einer Personenkontrolle unterzogen und muss sich vollständig entkleiden. Kleidung, Hausschuhe und Toilettenartikel werden dem Gefangenen zur Verfügung gestellt. Der Gefangene erhält die Möglichkeit, seine Angehörigen telefonisch oder schriftlich zu informieren.

² Während des Arrests ist der Gefangene von Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen, Einkauf und Aussenkontakten ausgeschlossen. Das Rauchen ist eingeschränkt.

³ Ab dem zweiten Arresttag hat der Gefangene für eine Stunde Freigang.

⁴ Während des Arrests hat der Gefangene täglich Anrecht auf:

- a) Körperpflege und Wechsel der Unterwäsche;
- b) Aushändigung und Versand von Briefpost;
- c) eine Stunde Aufenthalt ausserhalb der Arrestzelle.

⁵ Auf Wunsch des Gefangenen sind folgende Kontakte erlaubt: Seelsorge, Behörden und Rechtsvertretung.

§ 53 *Disziplinargewalt*

¹ Die Disziplinargewalt wird durch die Leitung der Vollzugseinrichtung ausgeübt.

§ 54 *Verfahrensvorschriften*

¹ Die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung halten das Fehlverhalten des Gefangenen schriftlich fest.

² Der Gefangene erhält die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (rechtliches Gehör). Die Frist zur Stellungnahme beträgt 1 Tag.

³ Der Disziplinarscheid wird dem Gefangenen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt und bei Bedarf mündlich erläutert. Eine Kopie des Disziplinarscheids wird in den Akten abgelegt.

⁴ Der Disziplinarscheid wird mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Beschwerden können innert 10 Tagen beim Departement des Innern eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

⁵ Bei schweren Disziplinarvergehen wird die fallführende Behörde benachrichtigt.

§ 55 *Verfahrensvorschriften bei zeitlicher Dringlichkeit*

¹ In dringenden Fällen, insbesondere bei Flucht, Gewaltanwendung, Drohungen und Schmuggel unerlaubter Gegenstände, Genussmittel und Substanzen, wird dem Gefangenen das rechtliche Gehör mündlich gewährt. Die Aussagen des Gefangenen werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Gefangenen unterzeichnet.

² Der Disziplinarscheid wird dem Gefangenen unverzüglich mündlich eröffnet. Die Eröffnung wird schriftlich protokolliert. Der Entscheid wird innert 24 Stunden schriftlich bestätigt.

³ Beschwerdemöglichkeit und Benachrichtigung der fallführenden Behörde richten sich nach § 54 Absatz 4 und 5.

11. Entlassung

§ 56 *Bedingte Entlassung*

¹ Die bedingte Entlassung richtet sich nach dem Strafgesetzbuch¹⁾. Sie wird auf Gesuch der Gefangenen oder von Amtes wegen geprüft. Die Leitung der Vollzugseinrichtung macht die Gefangenen rechtzeitig vor dem möglichen Entlassungstermin darauf aufmerksam, dass sie bei der einweisenden Behörde ein Gesuch um bedingte Entlassung einreichen können.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung verfasst für die fallführende Behörde einen Führungsbericht. Dieser wird zusammen mit dem Gesuch des Gefangenen an die fallführende Behörde und bei entsprechender Empfehlung an die Bewährungshilfe weitergeleitet.

§ 57 *Austritt*

¹ Bei der Entlassung werden den Gefangenen die aufbewahrten Effekten und das Bargeld gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Ausgenommen sind beschlagnahmte Gegenstände, Genussmittel und Substanzen.

² Das Guthaben für geleistete Arbeit wird an den Entlassenen ausbezahlt. Wird der Entlassene in eine andere Vollzugseinrichtung eingewiesen, wird das Guthaben in bar mitgegeben oder auf die Konti der neuen Vollzugseinrichtung überwiesen.

³ Gegenstände, die nicht sofort mitgenommen werden können, müssen spätestens innert Monatsfrist abgeholt werden. Nach Ablauf der Monatsfrist werden nicht abgeholte Gegenstände ohne Rücksprache mit dem Entlassenen entsorgt oder verwertet. Der Entlassene wird über dieses Vorgehen informiert. Der Verwertungserlös wird dem Fonds gemäss KRB vom 26. Januar 1993²⁾ gutgeschrieben.

§ 58 *Vollzugsausweis*

¹ Die Gefangenen erhalten auf Verlangen eine Bescheinigung über den Strafvollzug mit Datum des Ein- und Austritts.

12. Besondere Bestimmungen für die ausländerrechtliche Admistrativhaft

§ 59 *Ausländerrechtliche Administrativhaft*

¹ Die ausländerrechtliche Administrativhaft umfasst die Vorbereitungs-, die Ausschaffungs- und die Durchsetzungshaft.

§ 60 *Arbeit und Arbeitsentgelt*

¹ Administrativhäftlingen ist soweit möglich eine geeignete Arbeit anzubieten.

¹⁾ SR [311.0](#).

²⁾ Übernahme der Schutzaufsicht durch den Kanton; BGS [326.1](#).

² Den Administrativhäftlingen, welche eine Arbeit ausüben, wird ein Arbeitsentgelt ausgerichtet. Bei der Bemessung wird der Umfang der geleisteten Arbeit berücksichtigt.

§ 61 *Besuche*

¹ Der Empfang von Besuch ist während der von der Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegten Besuchszeiten möglich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Die Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse Solothurn und Olten vom 26. November 2007¹⁾ wird aufgehoben.

IV.

Diese Hausordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
Vorbehalten ist das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 24. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2014/589 vom 24. März 2014.
Veto Nr. 326, Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Mai 2014.

¹⁾ BGS 331.17.